

und Wertpapieren, die Übernahme von Versicherungen gegen Prämie, Bank- und Wechselgeschäfte, die Bearbeitung und Verarbeitung von Waren für andere (Fabrikation), den Transport und die Speicherei, Buch- und Kunsthandel, Handelsvermittlungsgeschäfte und mehr als gewerbmäßig betriebene Druckereien.

Die Firma. Jeder Kaufmann muß eine Firma führen, d. i. der Name, unter welchem er klagt oder verklagt wird, seine Handelsgeschäfte treibt und abschließt. Sie muß sich von anderen, in demselben Orte vorkommenden Firmen deutlich unterscheiden. Eine Weiterführung schon bestehender Firmen ist nur mit Einwilligung des früheren Inhabers oder seines Rechtsnachfolgers gestattet. Die Firma muß beim Amtsgerichte in das Handelsregister, dem Verzeichnis sämtlicher am Orte vorkommenden Firmen, eingetragen werden. Die Einsicht in das Handelsregister steht jedem frei, der ein berechtigtes Interesse nachweisen kann.

Das Handelsregister.

Die Kaufleute sind entweder Voll- oder Minderkaufleute; die Unterscheidung richtet sich nach dem Steuerfusse, zu dem die betreffenden Kaufleute eingeschätzt sind. Alle Kaufleute, die ein offenes Geschäft haben, müssen ihren Namen und einen ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift am Eingange des Ladens anbringen. Führen sie eine in das Handelsregister eingetragene Firma, so genügt die Anbringung derselben, wenn aus ihr Vor- und Zuname des Inhabers der Firma zu ersehen ist.

Die Handelsbücher.

Die Handelsbücher. Jeder Kaufmann hat die Pflicht, bei dem Beginn seines Geschäftsbetriebes die einzelnen Stücke seines Vermögens ihrem Werte nach aufzustellen, Bücher zu führen, die gebunden und fortlaufend folliert sein müssen, und in denen keine Rasuren, noch freie Räume vorkommen dürfen. Jede Veränderung oder Undeutlichmachung des Textes kann höchst bedenkliche Folgen haben. Diese Handelsbücher, die empfangenen und die Kopieen der abgefassten Handelsbriefe sind wenigstens 10 Jahre aufzubewahren. Nach Jahresschluß ist durch Aufnahme einer Inventur und Aufstellung der Bilanz der Vermögensstand der Firma neu festzustellen. Inventur und Bilanz sind von jedem Inhaber der Firma unter Beifügung des Datums eigenhändig zu unterschreiben. Vorstehende gesetzliche Bestimmungen ermöglichen es dem Kaufmanne, in einem Rechtsstreite durch Vorlegung der Bücher den Wahrheitsbeweis zu erbringen.

2. **Angestellte im Handelsgewerbe.** Wenn ein Kaufmann einem Angestellten das Recht giebt, ihn in den Handelsgeschäften zu vertreten, so daß er die Firma mit Hinzufügung seines Namens zeichnen und jede Art von Rechtshandlungen vornehmen kann, und dieses Recht in dem Handelsregister vermerkt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, so hat er ihm Procura erteilt. Der Procurist unterscheidet sich von dem Handlungsbevollmächtigten (Reisenden), der auch die Firma zeichnet und

Die Procura.